



**UNIVERSITÄT**  
FÜR MUSIK UND  
DARSTELLENDEN KUNST  
GRAZ - AUSTRIA

**SENAT**

Vorsitzender: **O.Univ.Prof. Dr. Franz KERSCHBAUMER**  
Stellv.Vorsitzender: **O.Univ.Prof. Mag. Gerhard WANKER**

Graz, am 31. Juli 2008  
Senat / 79 / 2008 / Drame

BUNDESMINISTERIUM  
für Wissenschaft und Forschung  
Mag. Christine PERLE  
Abteilung I/6a  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

ergeht per mail an:  
[christine.perle@bmwf.gv.at](mailto:christine.perle@bmwf.gv.at)

Betreff: **GZ.: BMWF-52.250/0135-I/6a/2008 vom 13. Juni 2008**  
Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes  
Stellungnahme des Senats der Universität für Musik und darstellende  
Kunst Graz

Beiliegend darf ich Ihnen die Stellungnahme des Senats der Universität für Musik und darstellende Kunst zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

O.Univ.Prof. Dr. Franz Kerschbaumer

Beilage

Ergeht per mail durchschriftlich an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)



**Stellungnahme des Senats der Universität für Musik  
und darstellende Kunst Graz  
zum Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes**

Der Senat der Kunstuniversität Graz schließt sich der Stellungnahme des Senats der Montanuniversität Leoben vollinhaltlich an und hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2008 folgende Kernpunkte beschlossen:

- 1) Die vorgesehenen Änderungen (in den Z 8 bis 11) bei der Erstellung des Universitätsbudgets werden entschieden abgelehnt, da sie eine deutliche Einschränkung der universitären Autonomie bewirken.
- 2) Der Wegfall der bisher vorgesehenen 4-jährigen „Wartefrist“ für Politiker/Politikerinnen (Z 29) vor einer Bestellung in den Universitätsrat ist ebenso abzulehnen wie eine allfällige Bestellung eines 5., 7. oder 9. Mitglieds durch den vom Ministerium eingesetzten Wissenschaftsrat.
- 3) Aus der Sicht des Senats am gravierendsten und gänzlich inakzeptabel sind die vorgeschlagenen Neuregelungen zur Wahl des Rektors/der Rektorin (Z 55 ff.). Die Kompetenzen des Senats als einzigem demokratisch gewähltem Leitungsorgan würden dadurch auf eine reine Alibifunktion reduziert werden. Der Rektor/die Rektorin könnte im Extremfall ausschließlich vom Universitätsrat bestimmt werden. Es ist seit Jahrhunderten ein Recht der Universitäten, entscheidenden Einfluss auf die Bestellung ihrer Rektoren/Rektorinnen zu nehmen. Besonders abzulehnen ist die vorgesehene Bestimmung, dass die Aufnahme eines amtierenden Rektors/einer amtierenden Rektorin in den Wahlvorschlag des Senats nach einer ersten Amtsperiode nur mit Zweidrittelmehrheit des Senats abgelehnt werden kann. In jedem Fall hat sich auch bei einer Bewerbung des amtierenden Rektors/der amtierenden Rektorin zur Wiederwahl dieser/diese dem Auswahlverfahren zu stellen.  
Die derzeit geltende Regelung für die Ausschreibung und Wahl der des Rektors/der Rektorin hat sich bewährt und soll beibehalten werden.
- 4) Die vorgesehene „Frauenquote“ bei der Erstellung von Wahlvorschlägen in den Senat (Z 76) wird als Einschränkung der Wahlfreiheit abgelehnt. Generell wird eine Erhöhung der Frauenquote aus gesellschaftspolitischer Sicht befürwortet und bislang an der KUG auch ohne strikte gesetzliche Regelung erfolgreich vorangetrieben. Eine Umsetzung ist in dieser strengen Vorgabe jedoch derzeit nicht realisierbar.

- 5) Der u.a. in Z 23 angeführte „begründete Vertrauensverlust“ bei einer möglichen Abberufung von Leitungsorganen einer Universität lässt dem zur Abberufung ermächtigten Organ einen zu weiten Interpretationsspielraum offen. Auf Institutsebene wird vorgeschlagen, dass die Abberufung aufgrund eines begründeten Vertrauensverlustes nur mit einer Zweidrittelmehrheit des für den Wahlvorschlag des Leiters einer Organisationseinheit/der Leiterin einer Organisationseinheit zuständigen Personenkreises möglich ist.
- 6) Als Senat einer Kunstuniversität schlagen wir dringend vor, den Kunstuniversitäten autonom die Einhebung von Lehrgangsbeiträgen für Vorbereitungslehrgänge (UG § 57 und § 91/7) zu gestatten.
- 7) Die formalrechtliche Prüfung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen anerkannter postsekundärer inländischer und ausländischer Bildungseinrichtungen für die Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien soll weiterhin beim für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ bleiben.
- 8) Für künstlerische Doktoratsstudien müssen die §§ 51 und 54 adaptiert werden. Bei PhD-Studien soll auch der jeweilige Fachbereich angegeben werden können.
- 9) Bei Berufungsverfahren (§ 98) wird aus Gründen der Praktikabilität vorgeschlagen, dass die jeweilige Berufungskommission berechtigt ist, eine Vorauswahl der eingelangten Bewerbungen vorzunehmen, und eine diesbezügliche Empfehlung an die Gutachter/Gutachterinnen machen kann, unbeschadet des Rechts der Gutachter/Gutachterinnen auf Einsicht in die vollständigen Unterlagen.
- 10) Ausdrücklich zu begrüßen sind die im Entwurf vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten in der Dauer von Bachelorstudien (Z 103), die Möglichkeit zur Vorschreibung von qualitativen Zulassungsbedingungen in den Curricula der Master- und Doktoratsstudien (Z 115), das Informationsrecht des Senats zum Budgetvoranschlag (Z 47), die Verringerung der Mindestzahl von Gutachtern/Gutachterinnen bei Berufungs- und Habilitationsverfahren (Z 127, 129 und 135) sowie deren Möglichkeit, als Mitglied in den Kommissionen teilzunehmen.